



# Amtsblatt für Brandenburg

**24. Jahrgang**

**Potsdam, den 18. September 2013**

**Nummer 39**

Inhalt Seite

## **BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

### **Land Brandenburg**

Richtlinie des Landes Brandenburg zur Durchführung des Hilfsprogramms Hochwasser 2013 für Städte und Gemeinden sowie für private Haushalte, Wohnungsunternehmen und Forschungseinrichtungen ..... 2535

Richtlinie des Landes Brandenburg zur Durchführung des Hilfsprogramms Hochwasser 2013 für landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen ..... 2540

### **Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft**

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ..... 2543

Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen ..... 2544

### **Ministerium des Innern**

Errichtung der LOSCON Kulturstiftung für Ostbrandenburg ..... 2544

Errichtung der Stiftung „Schulze-Schleuener Heide-Familienstiftung“ ..... 2544

### **Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit zugehörigem Blockheizkraftwerk am Standort 16727 Oberkrämer OT Vehlefan, Gewerbepark ..... 2545

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15345 Buchholz ..... 2545

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes von fünf Windkraftanlagen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in 16909 Heiligengrabe in den Gemarkungen Liebenthal, Papenbruch und Jabel ..... 2546

### **Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Erneuerung der vorhandenen Gas-Versorgungsleitung DN 500St DP16 auf einem Teilabschnitt von 460 m“ ..... 2546

Inhalt	Seite
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Wünsdorf</b>	
Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße 101 in den Bereichen Kloster Zinna, Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal .....	2547
Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße 179 und Landesstraße 30 im Bereich Königs Wusterhausen .....	2547
 <b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuruppin</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	2548
 <b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Boitzenburg</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	2548
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</b>	
Einladung zur 14. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming .....	2549
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	2550
Insolvenzsachen .....	2560
Güterrechtsregistersachen .....	2561
 <b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke .....	2561
 <b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufruf .....	2561

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Richtlinie des Landes Brandenburg zur Durchführung des Hilfsprogramms Hochwasser 2013 für Städte und Gemeinden sowie für private Haushalte, Wohnungsunternehmen und Forschungseinrichtungen

Vom 30. August 2013

#### A Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen

- 1 Das Land Brandenburg gewährt gemeinsam mit dem Bund nach den Regelungen des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes (AufbhG) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) und der entsprechenden Rechtsverordnung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Hilfen aus dem Aufbauhilfefonds für Städte, Gemeinden, private Haushalte und Wohnungsunternehmen für Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden, die durch das Hochwasserereignis im Zeitraum vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 entstanden sind.
- 2 Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Zuwendungen bilden die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO), die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern vom 2. August 2013 über die Festlegung von einheitlichen Maßstäben zur Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ für Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes in den vom Hochwasser betroffenen Ländern.
- 3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe dieser Grundsätze unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL).
- 4 Zuwendungszweck ist der nachhaltige Wiederaufbau und die Wiederbeschaffung von baulichen Anlagen, Gebäuden, Gegenständen und öffentlicher Infrastruktur in Brandenburg, die durch das Hochwasser 2013 beschädigt oder zerstört wurden und sich im Einzugsgebiet der Elbe und ihrer Nebenflüsse befinden.
- 5 Fördergegenstände
  - 5.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von durch Hochwasser sowie durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufendes Regenwasser und Mischkanalisation verursachten Schäden sowie Schäden durch die Folgen von Hangrutsch, soweit sie je-
 

weils unmittelbar durch das Hochwasser 2013 verursacht worden sind. Unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge können berücksichtigt werden.
  - 5.2 Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von der vom Hochwasser zerstörten oder beschädigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Anlage oder Einrichtung dienen, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörten Anlagen oder Einrichtungen.
 

Nicht förderfähig sind Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.
  - 5.3 Wertminderungen am Privat- oder Betriebsvermögen sowie Verdienstausfall, entgangener Gewinn und andere mittelbare Schäden sind nicht förderfähig und werden nicht ersetzt.
  - 5.4 Förderfähig sind auch Kosten für Maßnahmen, die unmittelbar vor oder während des Zeitraums des Hochwassers 2013 realisiert wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Kosten der Beseitigung der Maßnahmen nach Satz 1 sind ebenfalls förderfähig.
  - 6 Überkompensationen sind auszuschließen. Bei Kumulierung mit anderen im Zusammenhang mit dem Hochwasser erhaltenen Leistungen darf die Förderung 100 vom Hundert der Schadenshöhe nicht überschreiten.
  - 7 Eine früher gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Programms nicht aus.
  - 8 Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen gemäß der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Soforthilfe an vom Juni-Hochwasser 2013 geschädigte private Haushalte und Unternehmen sind anzurechnen.
  - 9 Eine Doppelförderung durch eine für denselben Schaden gewährte Aufbauhilfe gemäß der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Durchführung des Hilfsprogramms Hochwasser 2013 für landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen ist auszuschließen.

- 10 Die Förderung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes erfolgt nach den Grundsätzen des Kulturellen Hilfsprogramms des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.
- 11 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beziehungsweise einer nicht rückzahlbaren Zuweisung als Anteilfinanzierung nach Maßgabe der Abschnitte B bis E dieser Richtlinie.
- 12 Die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Zuschüsse und Festbeträge werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) gewährt. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf 200 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen. Vor einer Förderung muss das antragstellende Unternehmen der Antragsbehörde eine vollständige Übersicht über sonstige in den letzten drei Kalenderjahren erhaltene „De-minimis“-Beihilfen vorlegen.
- 13 Ein Vorhabenbeginn vor der Antragstellung ist förderunschädlich, jedoch nicht vor dem 18. Mai 2013.
- B Aufbauhilfen zur Wiederherstellung der Infrastruktur in Städten und Gemeinden und in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich der Gemeinden**
- I. Schäden in Städten und Gemeinden**
- 1 Gegenstand der Förderung
- 1.1 Im Rahmen dieses Programms können insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden in Städten und Gemeinden sowie in folgenden Bereichen gefördert werden:
- a) kommunale Infrastruktur, einschließlich der Wiederherstellung von historischen Innenstädten, Kultureinrichtungen, Denkmälern, stadtbildprägende Gebäude. Zur kommunalen Infrastruktur gehören auch die administrative Infrastruktur und Erschließungsanlagen, wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie Parkflächen und Grünanlagen,
- b) soziale Infrastruktur, wie Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen, Jugendeinrichtungen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Grundversorgung dienende Freizeitinfrasturktur wie Sportstätten und Gemeinschaftseinrichtungen in Kleingartenanlagen,
- c) verkehrliche Infrastruktur einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterliegt. Zur verkehrlichen Infrastruktur gehören auch außerörtliche überwiegend öffentliche Straßen und Wege sowie Brücken sowie
- d) wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterliegen; hierzu gehören Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen (Kläranlagen, Kanalisation), Abfallentsorgungsanlagen (einschließlich Deponien), Nebenanlagen wie Anlagen zur energetischen Nutzung von Klär- und Deponiegas, abschwemmgefährdete Altlasten sowie Hochwasserschutzanlagen, einschließlich deren Zufahrten, und wasserbauliche Anlagen sowie die Gewässerinfrastruktur einschließlich innerörtlicher Wasserläufe, wenn sie nicht im Programm des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) gefördert werden.
- 1.2 Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind, gefördert werden. Die Maßnahmen sind nur bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.
- 1.3 Förderfähig sind auch Gebäude und Einrichtungen in nicht kommunaler Trägerschaft.
- 2 Zuwendungsempfänger
- a) Landkreise, Städte, Ämter, Gemeinden, Zweckverbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten des öffentlichen Rechts, Unterhaltungsverbände sowie sonstige nicht im Wettbewerb stehende Träger kommunaler Infrastruktur.
- b) Kommunale Unternehmen sowie sonstige Träger kommunaler Infrastruktur, die nicht unter Nummer 2 Buchstabe a fallen.
- c) Sonstige Körperschaften und Vereine.
- 3 Nicht gefördert werden:
- a) Maßnahmen, deren Kosten der Bund zu tragen hat,
- b) Maßnahmen, deren Kosten das Land zu tragen hat.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen, Bemessungsgrundlage
- 4.1 Fördergegenstand ist grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtung (Maßnahme).
- Zu den förderfähigen Kosten gehören auch:
- a) die Kosten für vorbereitende Arbeiten,
- b) die Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,

- c) die Kosten für den Abriss,
- d) die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des entstandenen Schadens,
- e) die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände.

4.2 Bei der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen werden nur die unrentierlichen Kosten gefördert.

5 Höhe der Zuwendung

Zuwendungen zur Schadensbeseitigung nach diesem Abschnitt der Richtlinie können bis zu 100 vom Hundert des Schadens gewährt werden.

6 Maßnahmenplanverfahren

6.1 Die betroffenen Gemeinden melden die jeweiligen Einzelmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Infrastruktur - Gemeinden einschließlich der Maßnahmen von Unternehmen, an denen sie überwiegend beteiligt sind, sowie der Maßnahmen nicht kommunaler Träger - an den jeweils zuständigen Landkreis. Die Landkreise und kreisfreien Städte melden ihre Einzelmaßnahmen - die Landkreise und kreisfreien Städte einschließlich der Maßnahmen von Unternehmen, an denen sie überwiegend beteiligt sind, sowie der Maßnahmen nicht kommunaler Träger - an die Investitionsbank des Landes Brandenburg. Es ist jeweils eine Übersicht (Maßnahmenplan) nach dem vorgegebenen Muster beizufügen, in der die Einzelmaßnahmen in der Reihenfolge des geplanten Umsetzungsbeginns dargestellt werden.

6.2 Neben der Dokumentation der Schäden, dem Nachweis der Art der Schadensermittlung, zum Beispiel durch eine Kostenschätzung beziehungsweise einen Kostenvoranschlag oder ein Gutachten, und einer Beschreibung des Schadens enthalten die Maßnahmenmeldungen Informationen darüber, ob die jeweilige Maßnahme bereits begonnen worden ist. Außerdem enthalten die Maßnahmenmeldungen Angaben darüber, ob Versicherungsleistungen oder Spenden eingesetzt worden sind oder erwartet werden. Eine Trennung der Einzelmaßnahme in Bauabschnitte ist möglich.

6.3 Der Maßnahmenplan mit den Meldungen für die jeweiligen Einzelmaßnahmen wird von den zuständigen Landkreisen, kreisfreien Städten auf Plausibilität von Schadenskausalität und Schadenshöhe geprüft und bestätigt.

6.4 Die Maßnahmenpläne gemäß Nummer 6.1 sind von den Landkreisen der Investitionsbank des Landes Brandenburg bis zum 30. September 2013 vorzulegen. Die Investitionsbank des Landes Brandenburg fasst die einzelnen Maßnahmenpläne, soweit sie plausibel sind, zu einem landesweiten Maßnahmenplan gegliedert nach den einzelnen Programmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem

Bund und den Ländern vom 2. August 2013 zusammen und teilt dem MIL die sich daraus in den einzelnen Jahren ergebenden voraussichtlichen Mittelabforderungen mit.

6.5 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für die im Maßnahmenplan benannten Einzelmaßnahmen sind bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg zu stellen. Eine Bindung der Zuwendungshöhe an den Betrag der Einzelmaßnahme, der im Maßnahmenplan enthalten ist, besteht nicht.

6.6 Sofern für die Umsetzung einer Einzelmaßnahme ein Beschluss der Gemeindevertretung oder des Kreistages erforderlich ist, ist dieser den Antragsunterlagen beizufügen.

6.7 Auf schriftlichen Antrag kann ein Maßnahmenplan ergänzt werden, wenn nachweislich verdeckte Schäden sowie geohydrologische Spätschäden aufgetreten sind, die zum Zeitpunkt der Aufstellung nicht vorhersehbar gewesen sind oder aus anderen vertretbaren Gründen eine frühere Aufnahme der Einzelmaßnahme in den Maßnahmenplan unterblieben ist. Dem Antrag müssen Einzelmaßnahmenmeldungen für alle neuen Einzelmaßnahmen mit unvorhersehbaren Schäden auf den festgelegten Vordrucken beigefügt sein. Im Ergebnis der Überprüfung kann der Maßnahmenplan um weitere Einzelmaßnahmen mit unvorhersehbaren Schäden ergänzt werden.

**II. Schäden in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich der Gemeinden**

1 Gegenstand der Förderung

1.1 Hochwasserschutzanlagen und Wasserläufe im Außenbereich von Gemeinden, die sich nicht im Eigentum des Landes Brandenburg befinden

Gefördert wird die Sicherung und Wiederherstellung von Anlagen des Hochwasserschutzes, wie zum Beispiel Deiche, Schöpfwerke, Siele, Wehre, einschließlich zugehöriger Vorarbeiten. Hierzu gehören die Grundräumung und die Instandsetzung der Ufer, Böschungen und Gewässerstrandstreifen, der naturnahe Ausbau, Schutzpflanzungen und Wildbachverbauungen.

1.2 Ländliche Wege im Außenbereich von Gemeinden

Gefördert wird die Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von nicht öffentlich gewidmeten Verbindungswegen zu den Gehöften oder zum öffentlichen Straßennetz einschließlich zugehöriger Vorarbeiten. Hierzu gehören nicht öffentlich gewidmete außerörtliche Wege wie zum Beispiel zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen führende Wege, Verbindungswege, Feld- und Waldwege, Rückewege und sonstige Wege einschließlich zugehöriger Brückenbauten und Nebenanlagen.

Im Zusammenhang mit den Wegemaßnahmen stehende erosionsvermindernde Maßnahmen und die Wiederherstellung von Begleitmaßnahmen des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes können ebenfalls gefördert werden.

- 1.3 Sonstige ländliche Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden
- Gefördert wird die Sicherung und Wiederherstellung sonstiger Infrastruktur, soweit sie nicht unternehmerischen Bereichen zuzuordnen ist.
- 2 Zuwendungsempfänger sind:
- Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften.
  - Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
  - Begünstigte können auch Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger der Maßnahme sind.
- 3 Höhe der Förderung
- Der Zuschuss kann bis zu 80 vom Hundert des Schadens betragen. In begründeten Härtefällen, die anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen sind, können im Rahmen einer vertiefenden Prüfung höhere Zuschüsse gewährt werden, jedoch maximal 100 vom Hundert des Schadens.
- Maßnahmen öffentlicher Träger werden zu 100 vom Hundert bezuschusst.
- 4 Verfahren
- Antragstellung und Bewilligung erfolgt entsprechend den allgemeinen Förderbestimmungen in Abschnitt E dieser Richtlinie.
- C Aufbauhilfen für private Haushalte und Wohnungsunternehmen**
- 1 Gegenstand der Förderung
- 1.1 Gefördert werden können bei Wohngebäuden:
- Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten Wohngebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile (Instandsetzung).
  - Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz von durch das Hochwasser zerstörten Wohngebäuden, auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben).
- Die Förderung teilweise gewerblich genutzter Wohngebäude erfolgt aus diesem Programm, soweit die anrechenbare Grundfläche zu mehr als 50 vom Hundert auf Wohnraum entfällt.
- In den anderen Fällen erfolgt die Förderung aus dem Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Angehörigen freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur.
- 1.2 Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung gefördert werden, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind. Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.
- 1.3 Kosten von Abriss- oder Aufräumarbeiten können nur gefördert werden, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den in Nummer 1.1 genannten Maßnahmen stehen.
- 1.4 Gefördert werden können bei Hausrat:
- die Reparatur von beschädigten Hausratsgegenständen, soweit deren Aufwendungen den Wert der jeweiligen Sache nicht übersteigen, oder
  - die Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Hausratsgegenstände, sofern eine Reparatur unwirtschaftlich ist. Artikel 2 Absatz 6 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern vom 2. August 2013 über die Festlegung von einheitlichen Maßstäben zur Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ ist zu beachten (Abzug „neu für alt“).
- 1.5 Zum Hausrat zählen die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.
- 2 Zuwendungsempfänger
- Antragsberechtigt sind
- bei Schäden an Wohngebäuden die Eigentümer, insbesondere selbstnutzende Eigentümer, private Vermieter und Wohnungsunternehmen,
  - bei Schäden am Hausrat private Haushalte, insbesondere Wohnungseigentümer und Mieter.
- 3 Nicht gefördert werden:
- vor dem 18. Mai 2013 begonnene Maßnahmen,
  - Miet-, Unterbringungs- und Umzugskosten sowie Mietausfälle,
  - bei Ersatzvorhaben die für den Erwerb entstehenden sonstigen Kosten (Maklergebühren, Notargebühren, Grundbuchgebühren, Grunderwerbssteuern, Verwaltungsgebühren usw.).
- Ausgeschlossen von der Förderung nach diesem Abschnitt der Richtlinie sind insbesondere:
- Gebäude, die ohne erforderliche Baugenehmigung errichtet wurden,

- b) landwirtschaftlich genutzte Nebengebäude,
- c) Wohngebäude, die zum Zeitpunkt der Hochwasserkatastrophe zum Rückbau oder zum weiteren Leerstand vorgesehen waren,
- d) Eigenleistungen.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen, Bemessungsgrundlage
- 4.1 Betroffenheit
- Das Wohngebäude muss in einer von der Hochwasserkatastrophe im Juni 2013 betroffenen Gemeinde gelegen sein und hochwasserbedingte Schäden im Sinne des Abschnittes A Nummer 4 aufweisen. Die Bestätigung der zuständigen Gemeindeverwaltung ist bei Antragstellung vorzulegen. Dies gilt entsprechend auch bei der Geltendmachung von Schäden an Hausratgegenständen.
- 4.2 Schadensnachweis
- 4.2.1 Das Vorhandensein von hochwasserbedingten Schäden im Sinne des Abschnittes A Nummer 4 einschließlich der Höhe der voraussichtlich notwendigen Ausgaben für die Schadensbeseitigung ist durch die Zuwendungsempfänger in Form von Kostenschätzungen, Kostenvoranschlägen oder Gutachten nachzuweisen.
- 4.2.2 Wird die Förderung eines Ersatzvorhabens beantragt, ist stets ein Gutachten vorzulegen. In diesem Gutachten ist die Zerstörung des Gebäudes oder seine dauernde Unbewohnbarkeit nachzuweisen oder zu belegen, dass die Kosten einer Instandsetzung die Kosten der Ersatzmaßnahme mindestens erreichen.
- 5 Höhe der Zuwendung
- 5.1 Wohngebäude
- Der Zuschuss für Instandsetzungen beträgt 80 vom Hundert der förderfähigen Kosten. Der Zuschuss für Ersatzvorhaben beträgt 80 vom Hundert der förderfähigen Herstellungs- oder Erwerbskosten.
- 5.2 Hausrat
- Der Zuschuss für die Reparatur oder Wiederbeschaffung von Hausratsgegenständen beträgt 80 vom Hundert des Wertes der beschädigten Sache, wobei in der Regel ein Abzug „neu für alt“ bis zu 30 vom Hundert von den Ersatzbeschaffungskosten erfolgt.
- Zur Vermeidung von Härtefällen können in begründeten Einzelfällen andere Regelungen getroffen werden.
- 6 Verfahren
- Antragstellung und Bewilligung erfolgen entsprechend den allgemeinen Förderbestimmungen in Abschnitt E dieser Richtlinie.
- D Aufbauhilfen für Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft**
- 1 Gegenstand der Förderung
- 1.1 Im Rahmen dieses Programms können insbesondere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der in Nummer 2 genannten Einrichtungen unabhängig von der Trägerschaft durchgeführt werden, die durch das Hochwasser 2013 geschädigt wurden.
- 1.2 Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung gefördert werden, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind und der Vermeidung künftiger Hochwasserschäden dienen.
- 1.3 Fördergegenstand ist grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtungen beziehungsweise unter den Voraussetzungen der Nummer 1.2 auch die Modernisierung.
- 1.4 Zu den förderfähigen Kosten gehören auch:
- a) die Kosten für vorbereitende Arbeiten,
- b) die Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,
- c) die Kosten für den Abriss,
- d) die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten,
- e) die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungs- sowie notwendige apparative Ausrüstungsgegenstände ab einer Größenordnung von 5 000 Euro.
- 2 Zuwendungsempfänger
- Zuwendungsempfänger sind Forschungseinrichtungen, die gemeinsam vom Bund und vom Land Brandenburg finanziert werden.
- 3 Höhe der Förderung
- Die Maßnahmen sind grundsätzlich, auch bei zwingend erforderlichen Modernisierungen bis zu 100 vom Hundert des entstandenen Schadens förderfähig.
- 4 Verfahren
- 4.1 Antragstellung und Bewilligung erfolgen entsprechend den allgemeinen Förderbestimmungen in Abschnitt E dieser Richtlinie.
- 4.2 Die jeweiligen Einzelmaßnahmen werden vom zuständigen Ministerium auf Plausibilität von Schadenskausalität, Schadenshöhe und Umsetzungszeitraum geprüft und bestätigt.

**E Allgemeine Förderbestimmungen****1 Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg.

Sie entscheidet im Auftrag des MIL aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Antragsfristen, Bewilligungsfristen**

Anträge sind von den Antragsberechtigten spätestens bis zum 30. Juni 2015 zu stellen. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.

Die Bewilligung soll bis 31. Dezember 2015 erfolgen.

**3 Verfahren, Baubeginn**

3.1 Für die Antragstellung sind die bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg erhältlichen Vordrucke zu verwenden, dem alle erforderlichen Nachweise und die Kostenschätzungen, Kostenvoranschläge, gegebenenfalls Gutachten für die zu beantragenden Maßnahmen beizufügen sind. In die Antragsformulare und die Bewilligungsbescheide ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, dass der Bewilligungsbetrag mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wurde.

3.2 Die zuständigen Landkreise oder kreisfreien Städte bestätigen mit Ausnahme von Anträgen gemäß Abschnitt D dieser Richtlinie die Plausibilität von Schadenskausalität und Schadenshöhe der beantragten Maßnahmen.

3.3 Mit der Maßnahme ist unverzüglich, spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zu beginnen. Baubeginn und -abschluss sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

**4 Auszahlungsverfahren**

4.1 Der bewilligte Zuschuss wird nach Erfüllung der im bestandskräftigen Zuwendungsbescheid genannten Voraussetzungen und den hierzu getroffenen Regelungen ausgezahlt.

4.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Danach dürfen die Zuwendungen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

**5 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme die

zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist formgebunden und wird von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt.

**6 Prüfungsrechte, Berichtspflichten**

6.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, alle erforderlichen Nachweise, Kostenschätzungen, Kostenvoranschläge und gegebenenfalls Gutachten anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

6.2 Der Landesrechnungshof des Landes Brandenburg ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen durchzuführen.

6.3 Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes Brandenburg, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land Brandenburg bei der Weitergabe der Bundesmittel eingeschaltet hat, prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte soll gemeinsam mit dem Landesrechnungshof erfolgen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger.

6.4 Zur Erfüllung der Berichtspflichten des Landes Brandenburg gegenüber dem Bund hat der Zuwendungsempfänger fristgerecht die geforderten Daten und Sachstandsmitteilungen vorzulegen.

**7 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.

**Richtlinie des Landes Brandenburg  
zur Durchführung  
des Hilfsprogramms Hochwasser 2013  
für landwirtschaftliche  
und gartenbauliche Unternehmen**

Vom 15. August 2013

**1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt gemeinsam mit dem Bund nach den Regelungen des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes und der entsprechenden Rechtsverordnung finanzielle Hilfen aus dem Aufbauhilfefonds für landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen zum teilweisen Ausgleich von Schäden, die durch das Hochwasserereignis im Zeitraum vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 entstanden sind.



1.2 Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Zuwendung bilden die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO), die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern vom 2. August 2013 über die Festlegung von einheitlichen Maßstäben zur Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ für Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes in den vom Hochwasser betroffenen Ländern sowie die Grundsätze für eine nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse verursachte Schäden in der Landwirtschaft, von der Europäischen Kommission am 27. Juni 2013 genehmigt.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe dieser Grundsätze unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der teilweise finanzielle Ausgleich von Schäden aufgrund von hochwasserbedingten Überschwemmungen an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturen, von Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie bei landwirtschaftlichen Nutztieren, einschließlich der Kosten für deren Beseitigung und zugehörige Vorarbeiten und Nebenkosten der Schadensermittlung.

Die Schäden werden als Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingestuft.

## 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind, unbeschadet der gewählten Rechtsform, Unternehmen, die im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen und landwirtschaftliche oder gartenbauliche Unternehmen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte sind

oder

die einen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.2 Der Betriebssitz des antragstellenden Unternehmens muss im Land Brandenburg liegen.

3.3 Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 vom Hundert des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt, sowie Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,

- Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Rückforderungsanordnung durch einen früheren Beschluss der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,
- Unternehmen, die sich bereits vor Eintritt des Hochwasserereignisses in Liquidation befanden oder gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet war.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen, Bemessungsgrundlage

4.1 Die Berechnung der Schäden erfolgt auf Ebene des einzelnen Unternehmens.

Die Schäden müssen durch geeignete Dokumentationen nachgewiesen werden.

4.2 Schäden aufgrund von hochwasserbedingten Überschwemmungen im Sinne dieser Grundsätze werden bei landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturen ermittelt aus der Einkommensminderung durch Erlösausfälle.

Die Einkommensminderung durch Erlösausfälle errechnet sich aus dem entgangenen Erlös je Hektar und der Anbaufläche im Schadjahr 2013 gemäß Agrarförderantrag 2013 auf Grundlage des durchschnittlichen Erlöses der drei vorangegangenen Jahre.

Die Berechnung der Erlösausfälle erfolgt für jeden Antragsteller individuell.

Die betriebsindividuelle Schadensermittlung wird unterstützt durch vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung für das Jahr 2013 erstellte Richtwerte zur Bewertung von Aufwuchsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Land Brandenburg.

Für dort nicht aufgeführte Kulturen erfolgt die Ermittlung des Schadens durch Einzelfeststellung beziehungsweise Gutachten.

4.3 Für andere als unter Nummer 4.2 genannte Schäden erfolgt die Schadensermittlung

- bei landwirtschaftlichen Vorräten auf Basis von Einkaufspreisen,
- bei Tieren durch Ansatz des Schlacht-/Zuchtwertes abzüglich des bei der Verwertung erzielten Preises,
- bei Maschinen, Geräten und Ähnlichem durch Ansatz der Kosten der Reparatur oder der Kosten der Ersatzbeschaffung nach der Rechnung, maximal des Zeitwertes.

Für die Wiederherstellung von Wirtschaftsgebäuden sind die Kosten nach vorgelegten Rechnungen die Bemessungsgrundlage.

4.4 Außergewöhnliche Aufwendungen, die durch das Schadensereignis entstanden sind, wie zum Beispiel Evakuierung von Nutztieren, werden wie Einkommensminderung behandelt.

4.5 Eigenleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.6 Mit den Maßnahmen darf nicht vor dem 18. Mai 2013 begonnen worden sein.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

### 5.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt bis zu 80 vom Hundert der ermittelten Einkommensminderung durch Erlösausfälle gemäß Nummer 4.2 beziehungsweise Aufwendungen gemäß Nummern 4.3 und 4.4.

Für Unternehmen, die aufgrund der hochwasserbedingten Überschwemmungen als Härtefall einzustufen sind, insbesondere in Poldergebieten, kann die Zuwendung bis zu 100 vom Hundert der ermittelten Einkommensminderung betragen.

Die Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation des im Rahmen dieser Grundsätze ermittelten Schadens führen.

Die ermittelte Einkommensminderung ist um nicht durch die Naturkatastrophe entstandene Schäden zu verringern.

Bagatellgrenze: 500 Euro

### 5.3 Mehrfachförderung

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle aufgrund des Schadensereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter offenzulegen. Die Summe der insgesamt gewährten Zuwendungen und Hilfen Dritter darf die ermittelte Schadenshöhe beziehungsweise die Einkommensminderung nicht überschreiten.

## 6 Verfahren

6.1 Anträge sind vollständig und formgebunden bis spätestens zum 30. Juni 2015 an die Investitionsbank des Landes Brandenburg zu richten. Die Anträge sind bis spätestens zum 31. Dezember 2015 zu entscheiden.

Das für den Antragsteller zuständige Amt für Landwirtschaft bestätigt im Rahmen des Antragsverfahrens die fachliche Plausibilität der Angaben zu den von hochwasserbedingten Überschwemmungen betroffenen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Flächen sowie zu den gemäß Nummern 4.3 und 4.4 geltend gemachten Schäden.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg.

Sie entscheidet im Auftrag des MIL aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 6.3 Auszahlungsverfahren

Für die Unternehmen, insbesondere die gemäß Nummer 5.2 aufgrund der hochwasserbedingten Überschwemmungen als Härtefall einzustufen sind, kann eine Abschlagszahlung gewährt werden.

### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung wird im Rahmen des Flächennachweises gemäß Agrarförderantrag 2013 im Wege des Antragsverfahrens geführt.

Ein gesonderter zweckentsprechender Nachweis der Verwendung ist für Flächenschäden nicht erforderlich.

Für sonstige Schadensbeantragung nach Nummern 4.3 und 4.4 ist gemäß VV zu § 44 LHO ein einfacher Verwendungsnachweis bis spätestens zum 30. Juni 2016 bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

### 6.5 Prüfungsrechte, Berichtspflichten

6.5.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

6.5.2 Der Landesrechnungshof des Landes Brandenburg ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen durchzuführen.

6.5.3 Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes Brandenburg, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land Brandenburg bei der Weitergabe der Bundesmittel eingeschaltet hat, prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte soll gemeinsam mit dem Landesrechnungshof erfolgen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger.

6.5.4 Zur Erfüllung der Berichtspflichten des Landes Brandenburg gegenüber dem Bund hat der Zuwendungsempfänger fristgerecht die geforderten Daten und Sachstandsmitteilungen vorzulegen.

### 6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

**7 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.

**Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Vom 23. August 2013

Auf Grund des § 18 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 14. September 2009 (ABl. S. 2267) macht das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als Landesplanungsbehörde nachfolgend die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming bekannt:

**Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming**

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 13. Juni 2013 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beschlossen.

**Artikel 1  
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 14. September 2009 (ABl. S. 2267) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In jeder Sitzung der Regionalversammlung ist eine Einwohnerfragestunde durchzuführen. Die Einwohnerfragestunde soll die Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten.

Jeder Einwohner kann sich im Regelfall mit bis zu drei konkreten Fragen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Die Frage ist mindestens sieben Arbeitstage (Posteingang bei der Regionalen Planungsstelle) vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich zuleiten. Kann eine Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.“

2. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In jeder Sitzung des Regionalvorstands ist eine Einwohnerfragestunde durchzuführen. Die Einwohnerfrage-

stunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. § 7 Absatz 8 gilt entsprechend.“

3. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird nach Rotationsprinzip im Rhythmus von zwei Jahren durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes geprüft. Die Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsämter ergibt sich gemäß Rotationsprinzip in der folgenden Reihenfolge: Landkreis Potsdam-Mittelmark, Landkreis Teltow-Fläming, Stadt Brandenburg an der Havel, Landkreis Havelland, Landeshauptstadt Potsdam.

Die überörtliche Prüfung erfolgt durch das kommunale Prüfungsamt bei dem für Inneres zuständigen Ministerium.“

4. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Hauptsatzung und ihre Änderungen sowie Satzungen nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Beschlossen:

Wustermark, den 13. Juni 2013

Jann Jakobs

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming

Genehmigt:

Potsdam, den 29. Juli 2013

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Im Auftrag

Peter Schirmer

Ausgefertigt:

Teltow, den 1. August 2013

Wolfgang Blasig

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming

## **Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen<sup>1</sup>**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Vom 2. September 2013

- 1 Aufgrund des § 3 Absatz 3 der Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) werden die in der Liste der Technischen Baubestimmungen enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt. Hiervon ausgenommen sind die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.  
  
Die Liste der Technischen Baubestimmungen kann unter [www.mil.brandenburg.de](http://www.mil.brandenburg.de), Menüpunkte: Planen & Bauen > Bautechnik > Aktuelles > Technische Baubestimmungen abgerufen werden.
- 2 Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte beziehungsweise Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei<sup>2</sup> entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
- 3 Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei<sup>2</sup> erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung beziehungsweise Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen sind.
- 4 Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 5 Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung tritt die Bekanntmachung der Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen vom 4. Juni 2012 (ABl. S. 899) außer Kraft.

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

<sup>2</sup> Schweiz seit März 2008 auf der Grundlage eines Abkommens der gegenseitigen Anerkennung (MRA); Türkei auf der Grundlage der Entscheidung 2006/654/EG; zum EWR gehören die EU-Mitgliedstaaten und Norwegen, Island, Liechtenstein.

## **Errichtung der LOSCON Kulturstiftung für Ostbrandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 29. August 2013

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „LOSCON Kulturstiftung für Ostbrandenburg“ mit Sitz in Beeskow als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Beeskow sowie den Landkreisen Oder-Spree, Märkisch-Oderland und der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils territorialen Ausdehnung zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 29. August 2013 erteilt.

## **Errichtung der Stiftung „Schulze-Schleuener Heide-Familienstiftung“**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 29. August 2013

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der Stiftung „Schulze-Schleuener Heide-Familienstiftung“ mit Sitz in Löwenberger Land OT Neuen-dorf öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Familie der Stifterin.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 29. August 2013 erteilt.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben  
wesentliche Änderung einer Biogasanlage  
mit zugehörigem Blockheizkraftwerk  
am Standort 16727 Oberkrämer OT Vehlefan, z.  
Gewerbepark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 17. September 2013

Die Firma Biogasproduktion Vehlefan GmbH i. G. beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung ihrer Biogasanlage mit zugehörigem Blockheizkraftwerk auf dem Grundstück der Gemarkung Vehlefan, Flur 6, Flurstücke 41, 239, 240, 39/2.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummern 1.15, 9.1.1.2, 8.12.2 und 1.4.1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.3.2 und 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
von sechs Windkraftanlagen in 15345 Buchholz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 17. September 2013

Die Firma Bullenberg GmbH & Co. KG, Wendischer Graben 20 in 02625 Bautzen beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken der Gemeinde Buchholz, in der Gemarkung Wegendorf, Flur 2, Flurstück 69, Flur 3, Flurstück 48 sowie in der Gemarkung Buchholz, Flur 3, Flurstücke 22, 3 und 5 (Landkreis Märkisch-Oderland) sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um eine Änderung eines Vorhabens nach Nummern 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes  
von fünf Windkraftanlagen  
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
in 16909 Heiligengrabe in den Gemarkungen  
Liebenthal, Papenbruch und Jabel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 17. September 2013

Die Firma Zopf GmbH, Umweltgerechte Energieprojekte, Lindenstraße 24, 16866 Vehlow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), am Standort 16909 Heiligengrabe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Gemarkung Liebenthal, Flur 3, Flurstück 22; in der Gemarkung Papenbruch, Flur 2, Flurstücke 296, 293 und 346 sowie in der Gemarkung Jabel, Flur 3, Flurstück 139 fünf Windkraftanlagen angrenzend an eine bereits betriebene Windfarm zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen nach Nummer 1.6.2 des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung einer Windfarm als Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838542 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Fehrbelliner Straße 4 a, Zimmer 4.2, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Erneuerung der vorhandenen  
Gas-Versorgungsleitung DN 500St DP16  
auf einem Teilabschnitt von 460 m“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 4. September 2013

Die Kirchner Beratende Ingenieure GmbH plant im Auftrag der Netzgesellschaft Berlin Brandenburg mbH die vorhandene Gas-Versorgungsleitung DN 500St DP16 bei Ketzin auf einem Teilabschnitt von 460 m in gleicher Dimension zu erneuern.

Auf Antrag der Kirchner Beratende Ingenieure GmbH hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.2.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-324) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen:**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2013 (BGBl. I S. 2749)

Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 97 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

### **Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße 101 in den Bereichen Kloster Zinna, Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Dienststätte Wünsdorf  
Vom 19. August 2013

Mit Verkehrsfreigabe und Widmung des Verkehrsabschnittes der neu gebauten Ortsumgehung B 101n Luckenwalde Süd, von Netzknoten 3944 006 km 1,174 bis Netzknoten 3944 016, voraussichtliche Verkehrsfreigabe in der 50. Kalenderwoche 2013, und der bereits genutzten Verkehrsabschnitte der B 101n der Ortsumgehung Luckenwalde Nord (Planfeststellungsbeschluss Nr. 50.5 7172/101.18 vom 4. Dezember 2001), von Netzknoten 3944 016 bis Netzknoten 3845 010, ändert sich die Verkehrsbedeutung der B 101 in oben genanntem Bereich.

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung zum 1. Januar 2014, auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses Nr. 40.8 7172/101.20-A vom 17. Juli 2009 planfestgestellt, nachstehende Umstufung nach § 2 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 3 und § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24), vorzunehmen:

- Abschnitt 445 von Netzknoten 3944 006 km 1,174 bis km 7,319 (AOD Luckenwalde)
- Abschnitt 480 von Netzknoten 3945 003 km 1,535 (EOD Luckenwalde) bis Netzknoten 3845 005 km 2,974
- Abschnitt 490 von Netzknoten 3845 005 km 0,000 bis Netzknoten 3845 006 km 0,754
- Abschnitt 500 von Netzknoten 3845 006 km 0,000 bis Netzknoten 3845 010 km 1,285

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 9 BbgStrG der Landkreis Teltow-Fläming.

- Abschnitt 445 von Netzknoten 3944 006 km 7,319 (AOD Luckenwalde) bis Netzknoten 3945 012 km 8,703
- Abschnitt 450 von Netzknoten 3945 012 km 0,000 bis Netzknoten 3945 004 km 0,372
- Abschnitt 451 von Netzknoten 3945 012 km 0,000 bis Netzknoten 3945 013 km 0,131
- Abschnitt 453 von Netzknoten 3945 013 km 0,000 bis Netzknoten 3945 004 km 0,319
- Abschnitt 460 von Netzknoten 3945 004 km 0,000 bis Netzknoten 3945 002 km 0,622
- Abschnitt 470 von Netzknoten 3945 002 km 0,000 bis Netzknoten 3945 003 km 0,312
- Abschnitt 480 von Netzknoten 3945 003 km 0,000 bis km 1,535 (EOD Luckenwalde)

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 9 BbgStrG die Stadt Luckenwalde.

Diese Ankündigung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Planfeststellungsbeschlüsse können im Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Wünsdorf, Hauptallee 116/4 in 15806 Zossen zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck

### **Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße 179 und Landesstraße 30 im Bereich Königs Wusterhausen**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Dienststätte Wünsdorf  
Vom 19. August 2013

Mit Verkehrsfreigabe und Widmung des 2. Verkehrsabschnittes der neu gebauten Ortsumgehung Königs Wusterhausen Bundesstraße 179 von Netzknoten 3747 027 bis Netzknoten 3747 028, voraussichtliche Verkehrsfreigabe in der 47. Kalenderwoche 2013, ändert sich die Verkehrsbedeutung der B 179 und L 30 im Bereich Königs Wusterhausen.

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung zum 1. Januar 2014, auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses Nr. 40.107172/179.9 vom 28. August 2009 planfestgestellt, nachstehende Umstufung nach § 2 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 3 und § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24), vorzunehmen:

- B 179 Abschnitt 180 von Netzknoten 3747 011 km 1,445 bis Netzknoten 3747 002 km 3,836
- B 179 Abschnitt 190 von Netzknoten 3747 002 km 0,000 bis Netzknoten 3647 026 km 0,385
- B 179 Abschnitt 200 von Netzknoten 3647 026 km 0,000 bis Netzknoten 3647 028 km 1,770
- L 30 Abschnitt 020 von Netzknoten 3747 008 km 3,012 (Gemarkungsgrenze) bis Netzknoten 3747 002 km 5,277 (durch Neubau Kreisverkehr) Abschnitt 030 von Netzknoten 3747 031 km 0,000 bis Netzknoten 3747 002 km 2,243

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 9 BbgStrG die Stadt Königs Wusterhausen.

Diese Ankündigung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss kann im Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Wünsdorf, Hauptallee 116/4 in 15806 Zossen zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck

**Feststellen des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Neuruppin  
Vom 29. August 2013

Der Antragsteller plant im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Gemarkung Garz, Flur 3, Flurstücke 132, 133 und 134 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup> auf einer Fläche von 3,13 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 06.06.2013 mit Ergänzung vom 28.06.2013, Az.: LFB-4-4-7020-6/2013/04 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 40378-0 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuruppin, Friedrich-Engels-Straße 33a, 16827 Alt Ruppin eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei be-

stimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

**Feststellen des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Boitzenburg  
Vom 5. September 2013

Der Antragsteller plant im Landkreis Uckermark, Gemarkung Lychen, in der Flur 10, Flurstück 34/2 tlw. (1,50 ha) und in der Flur 2, Flurstück 44 tlw. (6,65 ha) die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup> auf einer Fläche von insgesamt 8,15 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25.05.2013, Az.: LFB 06.05-7020-6-02/13 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 039889 213 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Boitzenburg, Goethestr. 21, 17268 Boitzenburger Land eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)



## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

### Einladung zur 14. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming  
Vom 27. August 2013

Die 14. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet

**am Donnerstag, den 24.10.2013 um 16 Uhr  
im Gemeindezentrum Michendorf „Zum Apfelbaum“  
Potsdamer Straße 64  
14552 Michendorf**

statt.

#### I. Öffentlicher Teil

**TOP 1:** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung

**TOP 2:** Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung  
2.1 Beschluss Protokoll 13.06.2013

**TOP 3:** Regionalplan 2020  
3.1 Stand Beteiligungsverfahren - mündlicher Bericht  
3.2 Veränderungen der Planungskriterien - Arbeitsstand 24.10.2013  
Beschlussfassung - *Beschlussvorlage 14/03/01*  
3.3 Textfassung Festlegungskarte und Anhänge 1 und 2 zum Regionalplan 2020,  
Beschluss der Textfassung, der Festlegungskarte und der Anhänge 1 (Planungskriterien und weitergehende Erläuterungen) und 2 (Umweltbericht) zur Eröffnung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung  
*Beschlussvorlage 14/03/02*  
3.4 Beschluss über die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung  
*Beschlussvorlage 14/03/03*

**TOP 4:** Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2013  
Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Jahr 2013  
*Beschlussvorlage 13/04/01*

**TOP 5:** Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept  
*Beschlussvorlage 13/05/01*

**TOP 6:** Wahlen  
Beschluss über die Bildung einer Wahlkommission und Wahlen  
Wahl der Mitglieder, Wahlleiter, Schriftführer

**TOP 7:** Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**TOP 8:** Wahlen Regionalvorstand  
8.1 Wahl eines Mitglieds des Regionalvorstands für den Landkreis Teltow-Fläming  
8.2 Wahl des Stellvertreters zu TOP 8.1  
8.3 Wahl eines Stellvertreters für Herrn Landrat Blasig (Landkreis Potsdam-Mittelmark) im Regionalvorstand  
8.4 Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Regionalvorstands

**TOP 9:** Wahlen Mitglieder des beratenden Ausschusses  
9.1 Wahl von 2 Mitgliedern des beratenden Ausschusses (je ein Mitglied für den Landkreis Teltow-Fläming und die Landeshauptstadt Potsdam)  
9.2 Wahl der Stellvertreter zu TOP 9.1  
9.3 Wahl des Vorsitzenden des beratenden Ausschusses  
9.4 Wahl eines Stellvertreters für Herrn Bürgermeister Arne Raue (Landkreis Teltow-Fläming) im beratenden Ausschuss

**TOP 10:** Wahl eines Stellvertreters für Herrn Landrat Blasig im Regionalplanungsrat

**TOP 11:** Einwohnerfragestunde

**TOP 12:** Verschiedenes  
Mitteilungen und Anfragen

#### II. Nichtöffentlicher Teil

**TOP 13:** Verschiedenes  
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 09.10.2013 bis 23.10.2013 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr und zusätzlich Dienstag 14 bis 17 Uhr.

Teltow, den 27.08.2013

Jakobs  
Stellvertretender Vorsitzender  
der Regionalversammlung

---

## BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Cottbus

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 12. November 2013, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 3221** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 1284/1, Skrummer Straße 3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, 2.322 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten Einfamilienhaus (Bj. 1925, Modernisierung/Instandsetzung 2002) sowie mit 3 Garagen, einem Lagergebäude und weiterem Nebenglass bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 119/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 12. November 2013, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 7828** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 113, Kiefernweg 34, Gebäude- u. Freifläche, 946 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

(Laut Gutachten ist das nicht bewirtschaftete Grundstück mit einem 1-geschossigen Einfamilienhaus (Bj.: um 1983 lt. Eigentümer: Umbau u. Erweiterung aus einem Gartenbungalow, tlw. Mod. nach 1992) mit 122 m<sup>2</sup> Wohnfläche und einem Nebengebäude (Doppelgarage) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 87.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 6/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 13. November 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 2267** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 22, Flurstück 149, Gebäude- und Freifläche, Weinbergstraße 22, Größe: 954 qm  
Gemarkung Forst, Flur 22, Flurstück 184, Gebäude- und Freifläche, Weinbergstraße 22, Größe: 1 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus mit zweiseitiger Grenzbebauung, Bj. ca. 1911, Sanierung bzw. Modernisierung 80er und 90er Jahre sowie mit einem Nebengebäude - ehemaliges Stallgebäude -, Bj. ca. 1911)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.025,00 EUR.

Im Termin am 15.09.2010 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 222/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 13. November 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von

**Brunschwig Blatt 5177** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Brunschwig, Flur 57, Flurstück 251, Karlstraße, Gebäude- und Freifläche, Größe: 848 m<sup>2</sup>, Gemarkung Brunschwig, Flur 57, Flurstück 252, Karlstraße, Erholungsfläche, Größe: 1.719 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten untergliedert sich das Grundstück wie folgt:

Flurstück 252: eine als Anwohnerparkplatz genutzte Parkflächenbefestigung

Flurstück 251: eine mit geschütztem Baumbestand gemäß § 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Cottbus bewachsene Grünfläche mit untergeordneten, begründet in der Bausubstanz, nicht nutzbaren Gebäudeteilen; Straßenseitige Grundstückseinfriedung mit Eisenzaun auf Betonsockel.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

AZ: 59 K 15/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 19. November 2013, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Spremborg Blatt 1069** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremborg, Flur 25, Flurstück 299, Karl-Marx-Straße 30, 200 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt bebaut mit einem 2-geschossigen Wohn- u. Geschäftshaus (Vorder- u. Hinterhaus), mit 2 abgeschlossenen Wohneinheiten, 1 übergreifenden Wohneinheit und einer Gewerbeeinheit, Bj. ca. 1890. Kernsanierung/Sanierung/Modernisierung ca. 1992/1993. Das Vorderhaus (u. a. Gastraum mit Theke) wird überwiegend durch den Eigentümer genutzt, das Hinterhaus stand z. Z. der Besichtigung leer.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 17/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 20. November 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentumsgrundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9452** eingetragene Teileigentum versteigert werden:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 65/1.000 (fünfundsechzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Forst, Flur 19, Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche Bahnhofstraße 56, Größe: 887 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Vorderhaus, Erdgeschoss rechts (Laden) Nr. 1 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum 1 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Forst Blätter 9452 bis 9459; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Verfügungsbeschränkung:

Als Teileigentum gekennzeichnete Sondereigentumseinheiten dürfen in jeder Art gewerblich oder auch, vorbehaltlich der öffentlich rechtlichen Genehmigungen, nach entsprechendem Umbau als Wohnungen genutzt werden.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 23.02.1995 Bezug genommen;

eingetragen am 09.10.1995.

(Laut vorliegendem Gutachten ist die Ladeneinheit gelegen in einem dreigeschossigen, unterkellerten städtischen Reihenhaus als Mittelhaus, Bj. um 1900, wesentliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 1995; Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“; Nutzfläche der Ladeneinheit ca. 37,98 qm)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 15.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 32/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 20. November 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 10202** eingetragenen 1/2 Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 34, Flurstück 124, Domsdorfer Straße 7, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.005 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Wohngrundstück mit einem Einfamilienhaus [Heinz von Heiden Massivbauhaus, Bj. 1999, nicht unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, freistehend], einem Gartenhaus [Bj. 1977] und Garage bebaut.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf

insgesamt: 135.000,00 EUR

je 1/2 Anteil: 67.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 30/12

#### Amtsgericht Cottbus - Zweigstelle Guben -

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 14. November 2013, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus, Zweigstelle Guben in Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, die im Grundbuch von **Guben Blatt 4953** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 15, Flurstück 337/2, Gartenstraße 32, Größe: 294 qm,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Guben, Flur 15, Flurstück 339, Gebäude- und Freifläche, Gartenstr., Größe: 90 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 1 bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit 6 WE, mit Anbauten, unterkellert, 2-geschossig, Bj. ca. 1928, 2003/04 tlw. modernisiert; Schuppen, Außenanlagen; das Grundstück lfd. Nr. 3 ist unbebaut)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 70.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 2.250,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 240 K 12/12

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### **Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Montag, 4. November 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 10952** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 41, Flurstück 14, Größe: 39.210 qm,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 45, Flurstück 55, Größe: 3.930 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 24.000,00 EUR

lfd. Nr. 2: 6.100,00 EUR.

Postanschrift: Buschgarten, 15517 Fürstenwalde

Bebauung: lfd. Nr. 1: zwei Wochenendbungalows

lfd. Nr. 2: landwirtschaftlich genutzt

AZ: 3 K 43/12

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 13. November 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Alt Madlitz Blatt 226** auf die Namen:

1a) [REDACTED] \*

- zu 1/2 Anteil -

1b1) [REDACTED] \*

1b2) [REDACTED] \*

1b3) [REDACTED] \*

1b4) [REDACTED] \*

1b5) [REDACTED] \*

1b6) [REDACTED] \*

1b7) [REDACTED] \*

1b8) [REDACTED] \*

1b9) [REDACTED] \*

- in Erbengemeinschaft -

- zu 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 44, Größe: 1.660 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.03.2010 bzw. 17.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR.

Im Termin am 21.09.2011 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

Postanschrift: Friedhofstr. 3/3 a, 15518 Madlitz-Wilmersdorf  
OT Alt Madlitz

Bebauung: Zwei Wohnhäuser und mehrere Nebengebäude

Geschäfts-Nr.: 3 K 42/10

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 27. November 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Storkow Blatt 2499** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
22	31	163	Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Str.	498
23	31	159	Gebäude- und Freifläche, Schützenstr. 62	489

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Größe in qm	Verkehrswert in EUR
22	31	163	498	10.800,00
23	31	159	489	11.600,00

Postanschrift: Schützenstr. 62, 15859 Storkow

Bebauung: Beide Grundstücke sind unbebaut. Sie liegen im Bereich des Bebauungsplanes „Straße der Jugend/Am Luch“.

Geschäfts-Nr.: 3 K 128/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 27. November 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 1408** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 353, Erholungsfläche, Friedrich-Engels-Damm 116, Größe: 2.176 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 89.700,00 EUR.

Im Termin am 14.08.2013 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

Postanschrift: Friedrich-Engels-Damm 116, 15526 Bad Saarow  
 Bebauung: Vier Bungalows (Abriss)  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 18/12

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

**Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 11. November 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Golßen belegene, im Grundbuch von **Golßen Blatt 1728** eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstück 103/2, Gebäude- und Freifläche, groß 361 qm, Stadtwall 3

versteigert werden.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2012 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1900), Nebengebäude und ein Garagengebäude (Baujahr 1960). Das Objekt ist derzeit nicht bewohnt.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.500,00 EUR (je Miteigentumsanteil 21.250,00 EUR). (Eine Festsetzung erfolgte auf der Grundlage des erstellten Gutachtens im Verfahren 52 K 35/12)

AZ: 52 K 35/12

**Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gemeinschaft sollen am

**Montag, 11. November 2013, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Straupitz liegenden, im Grundbuch von **Straupitz Blatt 57** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Straupitz, Flur 5, Flurstück 229, groß 7.450 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 3

Gemarkung Straupitz, Flur 5, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Friedhofsweg 4, Waldweg, groß 5.870 qm,

Gemarkung Straupitz, Flur 1, Flurstück 397, Landwirtschaftsfläche, groß 1.170 qm,

Gemarkung Straupitz, Flur 5, Flurstück 129, Landwirtschaftsfläche, groß 590 qm,

Gemarkung Straupitz, Flur 8, Flurstück 267, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, groß 7.420 qm,

Gemarkung Straupitz, Flur 9, Flurstück 152, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, groß 5.970 qm

versteigert werden.

Bebauung:

BV 2: Flur 5, Flurstück 229 Landwirtschaftsfläche - Grünland

BV 3: Flur 1, Flurstück 397 Landwirtschaftsfläche - Nutzung als Grünland

Flur 5, Flurstück 129 Landwirtschaftsfläche - Nutzung als Grünland

Flur 8, Flurstück 267 Landwirtschaftsfläche - Nutzung als Grünland

Flur 9, Flurstück 152 Landwirtschaftsfläche - Grünland

Flur 5, Flurstück 86

Hofgrundstück, bebaut mit einem eingeschossigen teilweise unterkellerten Wohnhaus mit Krüppelwalmdach und Verandavorbau (Baujahr ca. 1780, 1900 umgebaut), einem Nebengebäude - ehemalige Bleiche als Kapelle der katholischen Kirche genutzt, einem Wirtschaftsgebäude mit Waschküche, einer Scheune, einem Stallgebäude, Toilettengebäude und einem Holzschuppen, sowie einem Bungalow nebst transportabler Blechgarage, welches beides nicht der Beschlagnahme diesem Verfahren unterliegt)

Verkehrswerte:

Bestandsverzeichnis Nr. 2: 2.090,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nr. 3: 55.610,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.11.2010 eingetragen worden.

AZ: 52 K 46/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Vollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 11. November 2013, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Lübben, Gerichtsstraße Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Byhleguhre Blatt 161** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Byhleguhre, Flur 1, Flurstück 108, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Siedlung 4, 2.802 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein ländliches Einfamiliengrundstück bebaut mit einem eingeschossigen, teil-

unterkellerten Einfamilienhaus [Baujahr ca. 1948/1949], Teil-sanierung 1979/1980 und 1992/1993. Neben- und Stallgebäude sind vorhanden.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 133.800,00 EUR.

Wichtige Hinweise:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Geschäfts-Nr.: 52 K 1/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 18. November 2013, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Byhlen liegende, im Grundbuch von **Byhlen Blatt 4** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 37

Gemarkung Byhlen, Flur 1, Flurstück 262, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Byhlener Dorfstraße 43, groß 5.430 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Bebauung:

Ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb, bebaut mit einem massiven eingeschossigen teilweise unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Anbau - Bj. 1930 - Anfang der 50er Jahre gesamt um- und ausgebaut, Rekonstruktion 1998, einer Stallscheune Bj. 1930, einigen Holzschuppen sowie Remisen innerhalb des Ortsteils Byhlen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.500,00 EUR.

AZ: 52 K 27/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 18. November 2013, 11:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Kreblitz liegende, im Grundbuch von **Kreblitz Blatt 212** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Kreblitz, Flur 2, Flurstück 5, Gebäude- und Gebäudenebenflächen Gartenland, Dorfanger 15, groß 3.110 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Bebauung:

Eingeschossiges Wohnhaus mit umfangreichen Nebengebäuden. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 73.900,00 EUR.

AZ: 52 K 38/12

### Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 18. November 2013, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Krausnick Blatt 390** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Krausnick, Flur 5, Flurstück 260, Gebäude- und Freifläche, Schönwalder Straße 9, groß 894 qm

versteigert werden.

Bebauung:

Das Grundstück ist bebaut mit einem einfachen eingeschossigen Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1900) und einem Nebengebäude. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 32.000,00 EUR.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

AZ: 52 K 5/13

### Amtsgericht Luckenwalde

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 12. November 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Deutsch Wusterhausen Blatt 608** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Deutsch Wusterhausen, Flur 1, Flurstück 257, Gebäude- und Freifläche, Händelstraße 26, Größe 254 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Deutsch Wusterhausen, Flur 1, Flurstück 242, Gebäude- und Freifläche, Händelstraße 26, Größe 4 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 140.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.09.2012 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15711 Königs Wusterhausen OT Deutsch Wusterhausen, Händelstraße 26. Das Flurstück 257 ist bebaut mit einem Einfamilien-Reihenendhaus und Nebengebäuden. Angaben zum Wohnhaus: Bj. 1995, Wfl. ca. 195 m<sup>2</sup>, eingegrenzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 218/12

### Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Mittwoch, 13. November 2013, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schenkendorf Blatt 509** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schenkendorf, Flur 4, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 10, Größe 1.209 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 39.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.08.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Mittenwalde OT Schenkendorf, Lindenstraße 10. Es ist bebaut mit zwei pächtereigenen Wochenendhäusern. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 177/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 13. November 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Zeesen Blatt 235** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeesen, Flur 1, Flurstück 888, Verkehrsfläche, Größe 101 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeesen, Flur 1, Flurstück 889, GF, Größe 1.211 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 156.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.09.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Königs-Wusterhausen OT Zeesen; Karl-Liebknecht-Straße 107. Es ist bebaut mit einem vermieteten 2-geschossigen, voll unterkellerten Zweifamilienhaus. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 217/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. November 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Erbbaugrundbuch von **Blankenfelde Blatt 4839** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Blankenfelde Blatt 4548 unter lfd. Nr. 11 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 375, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mehlbeerenring 20, Größe 326 m<sup>2</sup>

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren ab der Grundbucheintragung.

Der Erbbauberechtigte bedarf zum Abbruch, zur Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten und Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten der Zustimmung des Grundstückseigentümers. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 165.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.05.2012 eingetragen worden.

Das Erbbaurecht als Einfamilienreihenendhaus befindet sich in 15827 Blankenfelde, Mehlbeerenring 20. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 101/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. November 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 5456** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 17, Flurstück 40, Größe 738 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.05.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Neue Baruther Straße 5 in 14943 Luckenwalde. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 20.12.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 162/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 14. November 2013, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Zellendorf Blatt 14** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Zellendorf, Flur 2, Flurstück 53/2, Landwirtschaftsfläche; Zellendorf 78, Größe 434 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Zellendorf, Flur 2, Flurstück 54/2, Gebäude- und Freifläche; Zellendorf 78, Größe 294 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Zellendorf, Flur 2, Flurstück 55/2, Gebäude- und Freifläche; Zellendorf 78, Größe 274 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 64.200,00 EUR festgesetzt worden.  
 Es entfallen auf Flurstück 53/2: 200,00 EUR  
 Flurstück 54/2: 6.600,00 EUR  
 Flurstück 55/2 57.400,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.01.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Niedergörsdorf OT Zellendorf, Zellendorf 78. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit Anbau; Nebengebäude; Garage und Scheune. Ein Bodenordnungsverfahren ist gegenwärtig anhängig. Auf die Ausführungen auf Seite 6 des Gutachtens wird verwiesen. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 277/12

#### **Zwangsversteigerung 5. Termin**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 15. November 2013, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Horstfelde Blatt 350** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Horstfelde, Flur 2, Flurstück 69/2, Gebäude- und Freifläche, Horstweg 1, Größe 17.063 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.200.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.02.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Horstfelde, Horstweg 1. Es ist bebaut mit einer Reithalle, Pferdeställen, einem Wohnhaus mit einer Wohnung (Bj. 1998, Wohnfl. ca. 130 m<sup>2</sup>), zwei Einfamilienwohnhäusern als Doppelhaus (Bj. ca. 1993, Wohnfl. je 116 m<sup>2</sup>) und drei Ferienbungalows, teilw. vermietet. Das Grundstück ist in der Denkmalliste des Landkreises Teltow-Fläming als Bodendenkmal eingetragen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 26.11.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 35/09

#### **Teilungsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 19. November 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Königs Wusterhausen Blatt 412** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 16, Flurstück 177, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.023 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 182.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.03.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Königs Wusterhausen, Zernsdorfer Straße 9. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und einem ehemaligen Wochenendhaus im hinteren Grundstücksteil. Angaben zum EFH: Bj. 1997, nicht unterkellert, Wohn- u. Nutzfl. ca. 139 m<sup>2</sup>. Für das ehemalige Wochenendhaus wurde eine Ordnungsverfügung zur Beseitigung des Gebäudes erlassen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 18/11

#### **Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Dienstag, 19. November 2013, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Märkisch Buchholz Blatt 1096** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Märkisch Buchholz, Flur 7, Flurstück 98/16, Größe 572 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 55.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.08.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15748 Märkisch-Buchholz; Am Sportplatz 2. Es ist bebaut mit einem voll unterkellerten Einfamilienhaus in Fertigteil-Leichtbauweise. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 177/10

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 20. November 2013, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 971** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 13, Flurstück 44, Größe 997 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 120.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.10.2012 eingetragen worden.



Das Grundstück befindet sich in 15834 Rangsdorf; Kienitzer Straße 86. Es ist bebaut mit einem freistehenden, nichtunterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus (ca. 94,70 m<sup>2</sup> Wohnfläche). Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 237/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 21. November 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 2646** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Jüterbog, Flur 2, Flurstück 117, Straße des Friedens 1, Größe 3.710 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 50.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.10.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Schloßstraße 1. Es ist bebaut mit einem leer stehenden, nicht unterkellerten 2-geschossigen, massiven Einfamilienhaus mit ausgebautem Satteldach und mit einem (vormaligen Gewerbe-) Anbau. Das bereits vor 1900 erbaute Gebäude wurde offensichtlich in den 1990ern z. T. umgebaut und geringfügig modernisiert. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 21.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 251/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 21. November 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4533** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 8, Flurstück 73/1, Erich-Jeserick-Str. 22, Heffterstr. 20, Größe 1.236 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 115.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.10.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Grünstraße 22, Ecke Heffterstraße 20. Es ist bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Die nähere Be-

schreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 24.05.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 252/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 21. November 2013, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Werbig Blatt 213** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werbig, Flur 2, Flurstück 10/1, Größe 12 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werbig, Flur 2, Flurstück 10/2, Dorfstraße 18, Größe 4.378 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 74.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.07.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Werbig, Dorfstraße 18. Es ist bebaut mit einem Zweifamilienhaus und Nebengebäuden (Nebengebäude mit Tordurchfahrt, zwei ehemalige Stallgebäude und Doppelgarage). Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 210/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Freitag, 22. November 2013, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Friedersdorf Blatt 1473** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 803, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 1, Größe 250 m<sup>2</sup>

und das im Grundbuch von **Friedersdorf Blatt 1400** - zu 86/12135 Anteil - eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 713, Verkehrsfläche, Fürstenwalder Straße, Potsdamer Straße, Größe 43 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 722, Verkehrsfläche, Fürstenwalder Straße, Brandenburger Straße, Größe 3.109 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 732, Verkehrsfläche, Märkischer Platz, Potsdamer Straße, Größe 3.091 m<sup>2</sup>,

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 761, Gebäude- und Freifläche, Potsdamer Straße, Größe 854 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 762, Gebäude- und Freifläche, Fürstenwalder Straße, Größe 583 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 793, Verkehrsfläche, Potsdamer Straße, Frankfurter Straße, Größe 868 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 794, Verkehrsfläche, Märkischer Platz, Potsdamer Straße, Frankfurter Straße, Größe 2.848 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert für Blatt 1473 ist auf 111.200,00 EUR, für Blatt 1400 ist auf 1.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch Blatt 1473 am 02.06.2009 und in das Grundbuch Blatt 1400 am 28.11.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück (Blatt 1473) befindet sich in 15754 Heidesee OT Friedersdorf, Frankfurter Str. 1. Es ist bebaut mit einem 2-geschossigen, nicht unterkellerten, Reihenhendhaus (Bj. ca. 2000, Wohnfl. ca. 103 m<sup>2</sup>).

Bei den Flurstücken 713, 722, 732, 793 und 794 der Flur 1 handelt es sich um Wege- und Straßenflächen. Die Flurstücke 761 und 762 der Flur 1 stellen sich lt. Gutachten als eine Grünfläche dar. Diese Flächen befinden sich im Wohnpark „Skabyer Torfgraben“.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 175/09

### Amtsgericht Strausberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 13. November 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 444** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klosterfelde, Flur 3, Flurstück 794, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstr., Größe 393 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klosterfelde, Flur 3, Flurstück 800, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstr. 19, Größe 1.762 m<sup>2</sup>,

laut Gutachten: bis auf ein Carport (Schleppdach) unbebautes Grundstück, als Lagerfläche für Baumaterial etc. genutzt, derzeit keine wirtschaftliche Nutzung, nach Maßgabe des § 34 BauGB bebaubar

Lage: Bahnhofstr. 19, 16348 Wandlitz OT Klosterfelde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 47.400,00 EUR + Zubehör: 8.200,00 EUR.

AZ: 3 K 108/12

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 13. November 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Gebäude- und Grundstücksgrundbuch von **Eberswalde Blatt 5375** eingetragene Grundstück und Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechts auf dem Grundstück Gemarkung Eberswalde, Flur 12, Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Georg-Herwegh-Straße 3, Größe: 838 m<sup>2</sup>

Eingetragen in diesem Grundbuch unter lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eberswalde, Flur 12, Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Georg-Herwegh-Straße 3, Größe: 838 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. ca. 1989, unterkellert, EG: 3 Zi., Küche, Bad, Gäste-WC, Flur, DG: 4 Zi., Flur, Bad, Diele, Feuchtigkeitsschäden, erheblicher Reparaturrückstau, seit Jahren leer stehend

Achtung: Grundstück und Gebäudeeigentum getrennt im Grundbuch eingetragen!

Lage: Georg-Herwegh-Str. 3, 16225 Eberswalde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

bzgl. des Grundstücks auf: 47.000,00 EUR

bzgl. des Gebäudeeigentums auf: 110.000,00 EUR.

Im Termin am 10.07.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 473/10

#### **Zwangsversteigerung**

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 13. November 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 3798** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Petershagen, Flur 3, Flurstück 793, Erholungsfläche, Wilhelm-Pieck-Str. 74, Größe: 8.591 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

mit Abrissgebäuden bebautes Grundstück, im FNP als Wohnbaufläche dargestellt, straßenbegleitend bebaubar (§ 34 BauGB), im Übrigen hat Klärung über verbindliche Bauleitplanung (Bauungsplan) zu erfolgen (§ 35 BauGB)

Lage: Wilhelm-Pieck-Str. 74, 15370 Petershagen/Eggersdorf OT Eggersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 234.000,00 EUR.

Im Termin am 10.07.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 3 K 351/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 13. November 2013, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Letschin Blatt 531** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Letschin, Flur 4, Flurstück 311, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Str. 9, Größe 638 m<sup>2</sup> laut Gutachten: 2-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit einem Laden und verschiedenen Geschäftsräumen im EG sowie 2 Wohneinheiten im EG und DG, modernisiert und umgebaut 1989 bis 1991, nur WE im DG genutzt, ansonsten unvermietet; 2-geschossiges Nebengebäude als Garage mit 3 Stellplätzen errichtet, DG zu Wohneinheit (nicht vermietet) ausgebaut Lage: Karl-Marx-Str. 9, 15324 Letschin versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.  
AZ: 3 K 100/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. November 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Bruchmühle Blatt 278** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Bruchmühle, Flur 1, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche Radebrück 18, Radebrück 11 A, Größe: 2.730 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Grundstück, bebaut mit einem Siedlungshaus (gesch. Bj. 1910), einem Einfamilienhaus (Bj. 1992 - 2003), massivem Bungalow, einer Remise, Stallgebäude, Überdachung.

Die Begutachtung des Siedlungshauses erfolgte durch äußere Inaugenscheinnahme.

Das Einfamilienhaus ist unfertig, in Teilbereichen sind Restarbeiten erforderlich, 143 m<sup>2</sup> Wohnfläche, eigen genutzt.

Dem Sachverständigen wurde nur eine sehr eingeschränkte Besichtigungsmöglichkeit eingeräumt. Die Begutachtung erfolgte deshalb hauptsächlich auf der Basis der äußeren Inaugenscheinnahme.

Lage: 15345 Altlandsberg OT Bruchmühle, Radebrück 18, Ringstraße 11 A

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.10.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.  
AZ: 3 K 445/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 14. November 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 5840** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 4, Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Flurstück 1414/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 202 m<sup>2</sup>, lfd. Nr. 5, Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Flurstück 1415/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 208 m<sup>2</sup>, lfd. Nr. 6, Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Flurstück 1416/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 209 m<sup>2</sup>, lfd. Nr. 7, Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Flurstück 1417/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 253 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Die vier Grundstücke wurden lt. Bauunterlagen 1957 übergreifend ohne Beachtung der Grundstücksgrenzen mit einem 4-geschossigen Büro- bzw. Verwaltungsgebäude bebaut. Liegt im Sanierungsgebiet der Stadt

Flst. 1414/1; Flst. 1415/1, Flst. 1417/1 jeweils durch Überbauung durch einen Teil des Büro- u. Verwaltungsgebäudes (Eigengrenzüberbauung),

Flst. 1416/1 Hauptteil des Büro- u. Verwaltungsgebäudes (maßgebender Teil des Gebäudes), Sanierungsbedarf vorhanden, teilweise vermietet.

Nutzfläche gesamt 1.664 m<sup>2</sup>, 14 Stellplätze

Lage: Schicklerstraße 14 - 20, 16225 Eberswalde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 1414/1: 12.800,00 EUR

Flurstück 1415/1: 13.000,00 EUR

Flurstück 1416/1: 430.000,00 EUR

Flurstück 1417/1: 14.000,00 EUR.

Im Termin am 18.07.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 226/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. November 2013, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schönermark Blatt 217** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönermark, Flur 1, Flurstück 62/4, Gebäude- Freifläche Lattenberg 16, Größe: 982 m<sup>2</sup> laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem freistehenden 2-gesch. Einfamilienhaus in Leichtbauweise (Fertigteilhaus Typ „Stralsund“) und einem Holzschuppen, Baujahr Ende der 1970er Jahre, voll unterkellert. Von 1992 bis 2010 Sanierungen, jedoch noch nicht abgeschlossen. Wohnfläche ca. 160 m<sup>2</sup>, eigen genutzt.

Lage: 16278 Mark Landin OT Schönermark, Lattenberg 16 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

AZ: 3 K 286/11

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 21. November 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Golzow Blatt 457** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Golzow, Flur 4, Flurstück 122, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Alte Handelsstr., Größe: 966 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einer Stallruine und Fragmenten einer begonnenen Bebauung. Das Grundstück liegt in der Entwicklungszone (Schutzzone III) des Landschaftsschutzgebietes (LSG)/Nationalpark „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“

Lage: 16230 Chorin OT Golzow, Dorfstraße 25  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.400,00 EUR.

AZ: 3 K 365/11

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 21. November 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Schönow Blatt 2631** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 802,9251/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönow, Flur 4, Flurstück 454/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heinrich-Heine-Str. 81, Größe: 1.656 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links zur Theodor-Fontane-Straße, Nr. 1 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: Sondereigentum an einer 2-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses, Baujahr ca. 1995/96, Wohnfläche ca. 65 m<sup>2</sup>, zurzeit vermietet, einfache bis mittlere Ausstattung, teilweise erhebliche Mängel an gemeinschaftlichen Eigentum

Lage: Heinrich-Heine-Straße 81, 16321 Bernau  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.000,00 EUR.

AZ: 3 K 455/12

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 21. November 2013, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 9422** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eberswalde, Flur 12, Flurstück 335, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schubertstr. 25, Größe: 1.666 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus, Baujahr 2003, 2-geschossig, voll unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, ca. 266 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Doppelgarage, Holzgartenhaus; das Objekt wird eigen genutzt und es bestehen Nutzungs- bzw. Mietverhältnisse.

Die Begutachtung erfolgte mangels Zutritt zum Objekt und Bauunterlagen durch äußere Inaugenscheinnahme.

Lage: Schubertstraße 25, 16225 Eberswalde  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 210.000,00 EUR.

AZ: 3 K 346/11

#### **Insolvenzsachen**

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

## Güterrechtsregistersachen

### Amtsgericht Oranienburg

Andrea Buggisch, geb. Meschke, geb. am 23.12.1966, und Dirk Buggisch, geb. am 23.09.1967, beide wohnhaft: Luisenstr. 17, 16727 Velten. Durch Vertrag vom 21.05.2013 wurde Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 22.07.2013.  
AZ: GR 253

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke**

#### **Fachhochschule der Polizei**

Die durch Verlust abhanden gekommene Kriminaldienstmarke der Beamtin der Fachhochschule der Polizei, **Frau KOK'in Heidi Brinkmann**, Kriminaldienstmarkennummer: **2335**, ausgestellt durch das Landeskriminalamt des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Gläubigeraufruf**

Der Verein „Wohn- und Betreuungsgemeinschaft Wilhelmshorst e. V.“, ursprünglich An den Bergen 54, 14552 Michendorf OT Wilhelmshorst, für die rechtliche Abwicklung der Auflösung c/o Karola Anderson, Speesartstraße 5/II, 14197 Berlin, ist am 13.05.2013 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 19. September 2014 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

1. Karola Anderson, Speesartstraße 5/II, 14197 Berlin, ehemalige Vorsitzende
2. Annette Liesecke, Forststr. 114 b, 14471 Potsdam, stellvertretende Vorsitzende

\* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.